

3030/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kier und PartnerInnen haben am 2. Oktober 1997 unter der Nr. 3017/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die muttersprachliche mediale Versorgung der Volksgruppen in Österreich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Wird der ORF nach den Plänen der Regierungskoalition den gesetzlichen Auftrag für die Gestaltung von regionalen bzw. lokalen Radiovollprogrammen in den Sprachen der österreichischen Volksgruppen erhalten?
2. Soll der ORF den gesetzlichen Auftrag erhalten, die Fernsehsendezeiten für Sendungen in den Volksgruppensprachen auszuweiten und auch für die ungarische, die tschechische, die slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma in einem gleichen oder zumindest annähernd gleichen Ausmaß einzuführen?
3. Ist die Bundesregierung bereit, für den Fall der Erteilung einer Sendelizenz an eine Radiobetreibergesellschaft einer Österreichischen Volksgruppe dieses Programm auch finanziell zu fördern?
4. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung zur Erfüllung des Artikel 11 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen setzen? "

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2 :

Die Ziele der in der Bundesregierung vertretenen Parteien wurden im Koalitionsübereinkommen zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei vom 11. März 1996 festgelegt. Dieses Übereinkommen enthält keine Aussage zu diesen Fragen.

In Zusammenhang mit der Überarbeitung des gesetzlichen Programmauftrages des ORF im Rahmen einer Novellierung des Rundfunkgesetzes wird auch die unter Frage 2 angesprochene Problematik gemeinsam mit den betroffenen Volksgruppen zu diskutieren sein.

Zu Frage 3:

Über konkrete Förderungen von Lokalradiobetreibern kann unter dem Gesichtspunkt der Volksgruppenförderung nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erst nach der nunmehr erfolgten Lizenzvergabe entschieden werden.

Zu Frage 4:

Die Vorbereitungsarbeiten zur Ratifikation der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind noch nicht abgeschlossen. Nähere Erläuterungen zu Art. 11 dieser Konvention können daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgegeben werden.